

**Satzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. vom 22.03.2013**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft im Württ.Landessportbund
- § 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenrat
- § 13 **Vorsitz**
- § 14 **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**
- § 15 **Hauptkassier**
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Schriftführer, Pressewart
- § 18 Abteilungen
- § 19 **Wirtschaftsführer**
- § 20 Jugendleiter
- § 21 **Festwart**
- § 22 Besondere Stellung der Tennisabteilung
- § 23 Wahlen
- § 24 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens
- § 25 Inkrafttreten

**Satzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. vom 00.00.2020**

**Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung der Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 **Datenschutz**
- § 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund
- § 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 **Jugendausschuss**
- § 13 **weitere Ausschüsse**
- § 14 Vorstand
- § 15 Ehrenrat
- § 16 **1. Vorsitzender**
- § 17 **Geschäftsführer**
- § 18 **Schatzmeister**
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Schriftführer, Pressewart
- § 21 **Webmaster**
- § 22 Jugendleiter
- § 23 **Seniorenleiter**
- § 24 Abteilungen
- § 25 Besondere Stellung der Tennisabteilung
- § 26 Wahlen
- § 27 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens
- § 28 Inkrafttreten

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Waldenbuch 1891 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Waldenbuch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der [Reg.-Nummer 661](#) beim Amtsgericht [Böblingen](#) eingetragen.
5. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient insbesondere der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend durch Pflege der Bewegung und körperlichen Ertüchtigung, durch Sport und Spiel, der Kameradschaft und seelischem Ausgleich. Er leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Jugend, zu gemeinschaftlichem Verhalten und zu kulturellem Leben. Der Verein und seine Mitglieder streben an, insbesondere die Werte Freude, Leistungsbereitschaft, Teamgeist, Respektvoller Umgang, Offenheit und Verlässlichkeit zu verwirklichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder [der Organe und Gremien des Vereins](#) sind [grundsätzlich ehrenamtlich tätig](#). Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern [eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung](#) im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes [e.V. in Stuttgart](#), [dessen Satzung er anerkennt](#). [Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen \(Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinar-](#)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Waldenbuch 1891 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Waldenbuch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
5. Der Verein ist unter der Nummer [VR 240661](#) beim Amtsgericht [Stuttgart](#) eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient insbesondere der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, durch Pflege der Bewegung und körperlichen Ertüchtigung, [der Pflege des Brauchtums](#), durch Sport und Spiel, der Kameradschaft und seelischem Ausgleich. Er leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Jugend, zu gemeinschaftlichem Verhalten und zu kulturellem Leben. Der Verein und seine Mitglieder streben an, insbesondere die Werte Freude, Leistungsbereitschaft, Teamgeist, [respektvoller Umgang, Offenheit und Verlässlichkeit zu verwirklichen](#). [Diese Werte sind im Werteleitbild des Vereins festgehalten](#).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder [des Vorstands](#) sind [ehrenamtlich tätig](#). Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern [eine nebenberufliche Tätigkeitsvergütung](#) im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### § 3 Datenschutz

[Der Datenschutz des Vereins wird in der Datenschutzordnung geregelt](#)

### § 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied des [Württembergischen Landessportbundes](#). [Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen](#)

- ordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

#### § 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende

1. Der Verein hat
  - a. Mitglieder über 18 Jahre (ordentliche Mitglieder)
  - b. Jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren und
  - c. Kinder als Mitglieder bis 14 Jahren.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er hat die Anerkennung der Satzung des TSV Waldenbuch zu beinhalten. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Zustimmung der Sorgeberechtigten.
3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist eine Begründung nicht erforderlich.
4. Für die Aufnahme ist eine von der Hauptversammlung festzulegende Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung dieser Gebühr wirksam.
5. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und als Ehrenvorsitzende Vorsitzende ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder besondere Verdienste um den Sport erworben haben.
6. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des Ehrenrats ernannt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch freiwilligen Austritt nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch Einschreibebrief.
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den fälligen Vereinsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die dritte Mahnung muss schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgen. Der Nachweis des Zugangs der ersten beiden Mahnungen ist nicht erforderlich. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es

Landessportbundes und dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

#### § 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende

1. Mitglied beim TSV Waldenbuch kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag enthält Hinweise auf den Datenschutz. Mit dem Antrag ist die Satzung des Vereins anzuerkennen. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Annahme der Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und als Ehrenvorsitzende ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder besondere Verdienste um den Sport erworben haben.
5. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des Ehrenrats ernannt

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein.

grob-fahrlässig oder vorsätzlich die Interessen oder Ziele des Vereins, seiner Satzung oder der Satzungen des **angeschlossenen** Württ. Landessportbundes oder dessen Fachverbände zuwiderhandelt; dem Mitglied ist zuvor **rechtliches** Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch **Einschreibebrief** mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ehrenrats kann innerhalb vier Wochen **nach Eröffnung** beim Hauptausschuss Beschwerde erhoben werden.

c. durch Tod.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied **über** 16 Jahren besitzt das Stimmrecht; jedes Mitglied **über** 18 Jahren ist in alle Ämter des Vereins wählbar
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen und überlassenen Anlagen im Rahmen des üblichen Sport- und Spielbetriebs und entsprechend dem Organisationsplan des Vereins zu benutzen.
3. Die benutzten Anlagen sind jederzeit pfleglich zu behandeln; für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der **Erreichung** des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

#### § 7 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Aufgabenerfüllung und zur Bestreitung seiner Aufgaben **Aufnahmegebühren und** Beiträge. Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge erheben.
2. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, die Beiträge nach Abs. 1 zu entrichten.

c. durch Tod.

2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den fälligen Vereinsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die dritte Mahnung muss schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgen. Ein Mitglied kann ferner **durch Beschluss des Ehrenrats** ausgeschlossen werden, wenn es grobfahrlässig oder vorsätzlich **den** Interessen oder Zielen des Vereins, seiner Satzung oder **den** Satzungen des **Württembergischen** Landessportbundes oder **von** dessen Fachverbänden zuwiderhandelt; dem Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied **schriftlich** mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ehrenrats kann innerhalb **von** vier Wochen beim Hauptausschuss Beschwerde erhoben werden.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied **im Alter von mindestens 16 Jahren** besitzt das Stimmrecht; jedes Mitglied **ab 18 Jahren** ist in alle Ämter des Vereins wählbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen und überlassenen Anlagen im Rahmen des üblichen Sport- und Spielbetriebs und entsprechend dem Organisationsplan des Vereins zu benutzen.
3. Die benutzten Anlagen sind jederzeit pfleglich zu behandeln; für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der **Verwirklichung** des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

#### § 8 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Aufgabenerfüllung und zur Bestreitung seiner Aufgaben **laufende** Beiträge. Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben **eigene** Beiträge erheben.
2. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, die Beiträge nach Abs. 1 zu entrichten.

3. Die Beiträge nach Abs. 1 werden von der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung festgesetzt und sind mit dem Eintritt **bzw. auf 1. Februar jeden Jahres** zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von **3 Monaten** nach Fälligkeit können **Säumniszuschläge** erhoben werden.
4. Die Mitglieder erklären sich bereit am **Bankeinzugsverfahren** teilzunehmen.
5. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
6. Erfüllungsort **bzw. Gerichtsstand** für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder ist Waldenbuch **bzw. Böblingen**.

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung (§ 9),
- b. der Hauptausschuss (§10),
- c. der Vorstand (§11) und
- d. der Ehrenrat (§ 12).
- e. **die Jugendversammlung, der Jugendausschuss und der Jugendvorstand (Jugendordnung).**

### § 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit **nachstehend** nichts anderes bestimmt ist. Die **sonstigen** Organe des Vereins sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen **vorher** unter Angabe der Tagesordnung in den „Stadt-Nachrichten“ bekannt gemacht werden. In der Hauptversammlung muss jeweils schriftlich festgehalten werden, welche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende und **teilnahmeberechtigte** Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
4. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Regelmäßige **Beratungsgegenstände** sind:
  - a. Bericht des Vorstandes **und der Abteilungsleiter**,
  - b. Rechnungslegung durch den **Hauptkassier**,
  - c. Bericht der Kassenprüfer,
  - d. Aussprache über die Berichte,
  - e. Entlastungen,
  - f. erforderlichenfalls Wahlen und
  - g. Behandlung von Anträgen.

3. Die **laufenden** Beiträge nach Abs. 1 werden von der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung festgesetzt und sind mit dem Eintritt **nach Maßgabe der Beitragsordnung** zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von **30 Tagen** nach Fälligkeit können **Mahngebühren und Verzugszinsen** erhoben werden.
4. Die Mitglieder erklären sich bereit am **Lastschriftverfahren** teilzunehmen.
5. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
6. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder ist Waldenbuch.

### § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Hauptausschuss,
- c. der Vorstand,
- d. der Ehrenrat.
- e. **der Jugendausschuss**

### § 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die **anderen** Organe des Vereins sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen **vor dem Versammlungstermin** unter Angabe der Tagesordnung in den „Stadtnachrichten“ **sowie der Homepage des TSV Waldenbuch** bekannt gemacht werden. In der Hauptversammlung muss jeweils schriftlich festgehalten werden, welche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende und **stimmberechtigte** Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
4. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Regelmäßige **Tagesordnungspunkte** sind:
  - a. Bericht des Vorstandes,
  - b. **Bericht zur** Rechnungslegung durch den **Schatzmeister**,
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Aussprache über die Berichte,
  - e. Entlastungen,
  - f. erforderlichenfalls Wahlen und
  - g. Behandlung von Anträgen.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden **eingereicht** sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden und sind bis spätestens **1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres** schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mindestens müssen jedoch 5 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. **Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, beschlossen, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.**
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der **Mitglieder über 16 Jahren** unter Angabe der **Tagesordnung gewünscht** wird; **dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen.** Sie ist **weiter** einzuberufen, wenn **grundätzliche Vereinsangelegenheiten** dies erfordern und die ordentliche Hauptversammlung nicht abgewartet werden kann.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Er genehmigt den Haushaltsplan und ist für die Aufnahme von Darlehen zuständig.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a. dem Vorstand,
  - b. den Abteilungsleitern,
  - c. **dem Geschäftsführer, dem Webmaster, dem Jugendleiter und dem Seniorenleiter,**

5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden **zugegangen sein**. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden und sind bis spätestens **30 Tage vor der Hauptversammlung** schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder gefasst, mindestens müssen jedoch 5 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der **anwesenden stimmberechtigten Stimmen** erforderlich.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der **stimmberechtigten Mitglieder** unter Angabe der **Gründe verlangt** wird. Sie ist **außerdem** einzuberufen, wenn **die Interessen des Vereins** dies erfordern und die ordentliche Hauptversammlung nicht abgewartet werden kann.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. **Er genehmigt die in der Satzung aufgeführten Ordnungen und den jährlichen** Haushaltsplan und ist für die Aufnahme von **Verbindlichkeiten im Rahmen der Finanzordnung** zuständig. **Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Zulassung von neuen Abteilungen.**
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a. dem Vorstand,
  - b. den Abteilungsleitern,
  - c. **dem Jugendleiter**

- d. den Ehrenvorsitzenden und
  - e. vier aber nicht mehr als acht Beisitzern.
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden **nach Bedarf** vom Vorstand anberaumt, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladung hat schriftlich spätestens **drei Tage** vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte **aller** Mitglieder anwesend **ist**.
  5. **§ 9 Abs. 9** gilt entsprechend.

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsgremien und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht kraft Satzung der Hauptversammlung dem Hauptausschuss **und** dem Ehrenrat obliegen.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem **Hauptkassier**,
  - d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Personen nach Abs. 2 bilden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit zwei Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**.

- d. den Ehrenvorsitzenden und
  - e. **mindestens** vier aber nicht mehr als acht Beisitzern
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstand anberaumt, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladung hat schriftlich spätestens **5 Arbeitstage** vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
  4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte **seiner** Mitglieder, **bei deren Verhinderung deren gewählte Stellvertreter**, anwesend **sind**.
  5. **Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst**
  6. **§ 10 Abs. 8** gilt entsprechend.

### § 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus mindestens 5 Personen aus den Abteilungen.  
Er ist für die abteilungsübergreifende Jugendarbeit im Verein verantwortlich und erstellt die Jugendordnung die vom Hauptausschuss zu genehmigen ist (siehe auch §11 Abs.1).  
Er wählt den Jugendleiter.

### § 13 weitere Ausschüsse

Für die Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie unterstehen je nach Zweck dem Vorstand oder dem Hauptausschuss.  
Die Ausarbeitung und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses.

### § 14 Vorstand

1. Der Vorstand **vertritt den Verein im Außenverhältnis**. Er leitet den Verein entsprechend den Bestimmungen **des Gesetzes und** dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsgremien und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht kraft Satzung der Hauptversammlung dem Hauptausschuss **oder** dem Ehrenrat obliegen.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem **Schatzmeister**,
  - d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Personen nach Abs. 2 bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit zwei Vorstandsmitgliedern vertritt den Verein.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
5. Die Bewirtschaftungsbefugnis richtet sich nach § 7 der Finanzordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
8. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

### § 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorstand, den Ehrenvorsitzenden und drei Mitgliedern als Beisitzer.
2. Der Ehrenrat wird nach Anrufung durch ein Mitglied, das hierfür seine Gründe darlegen muss, einberufen und hat innerhalb von drei Wochen nach Anrufung zusammenzutreten.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
  - a. aufgetretene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Vereins soll er nach Möglichkeit schlichten;
  - b. er kann Vereinsmitgliedern hinsichtlich ihres Verhaltens innerhalb des Vereins Rügen erteilen; zuvor ist rechtliches Gehör zu gewähren;
  - c. er ist zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 1 b. Satz 5 ff. der Satzung;
  - d. er schlägt dem Hauptausschuss vorzunehmende Ehrungen vor. Hierfür gilt die Ehrenordnung.
4. Die Beschlüsse nach Abs. 3 werden mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder gefasst.
5. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

### § 13 Vorsitz

1. Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Hauptversammlungen, die Ausschusssitzungen, die Vorstandssitzungen und den Ehrenrat.
2. Er beruft die erforderlichen Versammlungen und Sitzungen sowie den Ehrenrat ein. Die Einberufungen haben rechtzeitig zu erfolgen, sobald es die Geschäftslage erfordert.
3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, er übt bei Bedarf das Hausrecht aus.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
5. Das Eingehen von Verbindlichkeiten richtet sich nach der Finanzordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

### § 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorstand, den Ehrenvorsitzenden und drei gewählten Mitgliedern als Beisitzer.
2. Der Ehrenrat wird nach Anrufung durch ein Mitglied, das hierfür seine Gründe darlegen muss, einberufen und hat innerhalb von drei Wochen nach Anrufung zusammenzutreten.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
  - a. er soll aufgetretene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Vereins nach Möglichkeit schlichten;
  - b. er kann Vereinsmitgliedern hinsichtlich ihres Verhaltens innerhalb des Vereins Rügen erteilen; zuvor ist Gehör zu gewähren;
  - c. er ist zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 2 Satz 3;
  - d. er schlägt dem Hauptausschuss vorzunehmende Ehrungen vor. Hierfür gilt die Ehrenordnung.
4. Die Beschlüsse nach Abs. 3 werden mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder gefasst.
5. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

### § 16 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Hauptversammlungen, die Ausschusssitzungen, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des Ehrenrats.
2. Er beruft die erforderlichen Versammlungen und Sitzungen sowie den Ehrenrat ein. Die Einberufungen haben rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, sobald es die Geschäftslage erfordert.
3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, er übt das Hausrecht aus.



#### § 14 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand **berufen und abberufen**.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er nimmt an allen Vorstandssitzungen teil. Er arbeitet eng mit den **anderen** Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern zusammen, **vor allem mit dem ersten Vorsitzenden**. Er nimmt **hauptsächlich die Aufgaben wahr, die nicht nach dieser Satzung auf beschließende Gremien und die anderen Verantwortlichen des Vereins übertragen sind**.
3. **Sämtliche wichtigen Vereinsangelegenheiten werden grundsätzlich zentral über die Geschäftsstelle abgewickelt**.

#### § 15 Hauptkassier

1. Der **Hauptkassier** verwaltet das **gesamte Vereinsvermögen, führt die Vereinshauptkasse und nimmt die Buchführung und die Rechnungslegung vor**.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er rechtzeitig zu erfassen und einzuziehen bzw. zu leisten.
3. Der **Jahresabschluss ist vom Hauptkassier schriftlich** vorzulegen.
4. Im übrigen gilt die Finanzordnung.

#### § 16 Kassenprüfer

1. Für die Prüfung der **Vereinshauptkasse** und **die Rechnungslegung werden zwei Kassenprüfer gewählt**.
2. Die **Hauptkasse** ist spätestens **zwei Wochen** vor der Hauptversammlung **und dazu jährlich einmal unvermutet** zu prüfen.
3. Über **beide Kassenprüfungen** ist der Hauptversammlung zu berichten.
4. **Die Kassenprüfer** können nicht dem Vorstand angehören.

#### § 17 Schriftführer, Pressewart

1. Der Schriftführer **führt die Niederschriften über sämtliche Sitzungen der Vereinsgremien**. Die Protokolle sind von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Der Pressewart sorgt für entsprechende Veröffentlichungen in der **Lokalpresse und überörtlichen Presse über Vereinsveranstaltungen vor und nach der Durchführung**.

#### § 17 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand **mit einem Arbeitsvertrag angestellt**.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er nimmt an allen Vorstands-, **Hauptausschuss-, Ehrenratssitzungen und an der Hauptversammlung** teil. Er arbeitet eng mit den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern zusammen. **Er ist nicht Mitglied der Organe und nicht stimmberechtigt**. Er leitet den Verein in allen operativen und administrativen Belangen. Er ist zuständig für den Datenschutz, für die Corporate Identity und die Marke TSV. Er unterstützt die Abteilungen und Organe bei ihren Aufgaben. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand **unterstellt**.

#### § 18 Schatzmeister

1. Der **Schatzmeister** verwaltet das **Finanzvermögen**. Er ist für die Buchführung und die Rechnungslegung **verantwortlich**.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er rechtzeitig zu erfassen und einzuziehen bzw. zu leisten.
3. Der **Rechnungsabschluss ist jährlich bis Ende Februar zu erstellen und dem Vorstand** vorzulegen.
4. Im **Übrigen** gilt die Finanzordnung.

#### § 19 Kassenprüfer

1. Für die Prüfung **der Ordnungsmäßigkeit der Kasse** und **der Rechnungslegung sind zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer zuständig**.
2. **Die Kasse und die Rechnungslegung sind spätestens eine Woche** vor der Hauptversammlung **jährlich** zu prüfen.
3. Über **das Prüfungsergebnis** ist der Hauptversammlung zu berichten.
4. **Kassenprüfer** können nicht dem Vorstand angehören

#### § 20 Schriftführer, Pressewart

1. Der Schriftführer **erstellt Protokolle der Sitzungen der Organe**. Er wird **gemäß Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bestimmt**. Die Protokolle sind von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Der Pressewart sorgt für entsprechende Veröffentlichungen in der **Presse**. Er wird **gemäß Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bestimmt**.

## § 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind selbständig.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung und wählt einen Abteilungs**vorstand**. Dieser besteht mindestens aus:
  - a. dem Abteilungsleiter,
  - b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter und
  - c. dem Abteilungskassier.
3. Die Abteilungen **haben eine eigene Kassenführung**. Dem Hauptkassier ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und der Jahresabschluss vorzulegen.
4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt und von Übungsleitern betreut.
5. Die Abteilungsleiter führen die Aufsicht über ihre Abteilung und wirken nach Kräften auf sportliche Erfolge ihrer Abteilungen hin. Sie sind Bindeglied und Koordinatoren zwischen den Abteilungen.
6. Die Abteilungsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen **und bedarf der Prüfung durch den Vorstand**.

## § 19 Webmaster

Der Webmaster ist für die Gestaltung und **Pflege** der Homepage des Vereins zuständig.

## § 20 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter ist die **zentrale** Anlaufstelle für die Abteilungsjugendleiter. Zusammen mit **dem Jugendvorstand** und dem Jugendausschuss ist er für die Jugendarbeit im Verein verantwortlich.
2. Für die Arbeit der Vereinsjugend **im TSV Waldenbuch** gilt die Jugendordnung.

## § 21 Seniorenleiter

Der Seniorenleiter hat die Aufgabe, die geselligen Veranstaltungen für die Senioren des Vereins vorzubereiten **und ist für die Ausgestaltung und Durchführung dieser Veranstaltungen verantwortlich**. Außerdem vertritt er die Interessen der **älteren Mitglieder**.

## § 21 Webmaster

Der Webmaster ist für die Gestaltung und **Administration** der Homepage des Vereins zuständig. **Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Hauptausschuss bestätigt**.

## § 22 Jugendleiter

1. **Der Jugendleiter wird vom Jugendausschuss gewählt**.
2. Der Jugendleiter ist die Anlaufstelle für die Abteilungsjugendleiter. Zusammen mit dem Jugendausschuss ist er für die Jugendarbeit im Verein verantwortlich.
3. Für die Arbeit der Vereinsjugend gilt die Jugendordnung.

## § 23 Seniorenleiter

Der Seniorenleiter hat die Aufgabe, die geselligen Veranstaltungen für die Senioren des Vereins vorzubereiten. Außerdem vertritt er die Interessen **der Senioren**.

## § 22 Besondere Stellung der Tennisabteilung

1. Für die Tennisabteilung gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen. Im übrigen gilt die Satzung **uneingeschränkt auch für die Tennisabteilung**.
2. Spielbetrieb, Platzordnung sowie Trainer**fragen** werden ausschließlich vom Abteilungs**vorstand** bestimmt. Über die Nutzung der gesamten Tennisanlage entscheidet ausschließlich der Abteilungs**vorstand**. Eine Nutzung der Anlage, die nicht dem Tennissport dient sowie eine Verpachtung, bedarf jedoch der **Genehmigung des Vereins**.
3. Die Abteilung errichtet, verwaltet und unterhält die Tennisanlagen aus eigenen, allein von den Mitgliedern der Abteilung aufgebrachten Mitteln bzw. **mit** Zuschüssen und Spenden.
4. Die Abteilung erhebt von ihren Mitgliedern **eine einmalige Aufnahmegebühr und** einen Jahresbeitrag (**Mitgliedsbeitrag**). Die Höhe der **Mitgliedsbeiträge** setzt die Abteilungsversammlung fest. Die Abteilungsversammlung kann die Erhebung von Umlagen **bei den Mitgliedern** beschließen; dies berechtigt jedoch ein Mitglied zum sofortigen Austritt aus **dem Verein**.
5. **Ein Drittel der Beiträge fließt an die Abteilung zurück.**
6. Die Abteilung kann die Tennisanlagen bei Bedarf erweitern sowie eigene Umkleieräume und **ausschließlich dem Tennisbetrieb dienende** Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen sanitären Anlagen erstellen, wenn die Finanzierung gegenüber dem Vorstand des Vereins nachgewiesen und von diesem akzeptiert wird. Die Zustimmung darf nicht versagt

## § 24 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind **innerhalb des Vereins** selbständig.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung und wählt eine Abteilungs**leitung**. Diese besteht mindestens aus:
  - a. dem Abteilungsleiter,
  - b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter und
  - c. dem Abteilungskassier.
3. Die Abteilungen **führen jeweils eigenständig Buchhaltungen, die Teil des Rechnungswesens des Vereins sind. Näheres regelt die Finanzordnung. Die Buchhaltung ist jährlich vor der Übergabe an den Schatzmeister von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Abteilungsversammlung gewählt sind.**
4. **Die Buchhaltung ist jährlich vor der Übergabe an den Schatzmeister von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Abteilungsversammlung gewählt sind.**
5. Die Abteilungsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

## § 25 Besondere Stellung der Tennisabteilung

1. Für die Tennisabteilung gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen. Im **Übrigen** gilt die Satzung.
2. Spielbetrieb, Platzordnung sowie Trainer**angelegenheiten** werden ausschließlich von der Abteilungs**leitung** bestimmt. Über die Nutzung der gesamten Tennisanlage entscheidet ausschließlich die Abteilungs**leitung**. Eine Nutzung der Anlage, die nicht dem Tennissport dient sowie eine Verpachtung bedarf jedoch der **Einwilligung des Vereinsvorstands**.
3. Die Abteilung errichtet, verwaltet und unterhält die Tennisanlagen aus eigenen, allein von den Mitgliedern der Abteilung aufgebrachten Mitteln bzw. **aus** Zuschüssen und Spenden.
4. Die Abteilung erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag (**Abteilungsbeitrag**). Die Höhe der **Abteilungsbeiträge** setzt die Abteilungsversammlung fest. Die Abteilungsversammlung kann die Erhebung von Umlagen beschließen; dies berechtigt jedoch ein Mitglied zum sofortigen Austritt aus **der Abteilung**.
5. **Die Beiträge der Mitglieder der Tennisabteilung an den Verein werden zu einem Drittel an die Tennisabteilung weitergeleitet.**
6. Die Abteilung kann die Tennisanlagen **einschließlich der Gebäude** bei Bedarf erweitern sowie eigene Umkleieräume, Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen sanitären Anlagen erstellen, wenn die Finanzierung gegenüber dem Vorstand des Vereins nachgewiesen und von diesem akzeptiert wird. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn

werden, wenn 40 % der Gesamtkosten des Bauvorhabens durch Eigenkapital bzw. Eigenleistungen erbracht werden und die Haftung des Vereins insgesamt 150.000,00 DM nicht übersteigt; Darlehensbeträge, die durch eine sichere Bürgschaft abgedeckt sind, bleiben bei diesem Betrag außer Ansatz.

### § 23 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt.
2. Die Wahlen für nachstehende Personen werden von der Hauptversammlung vorgenommen.  
Die Hauptversammlung wählt:
  - a. den 1. Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2 a),
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2 b),
  - c. den Hauptkassier (§ 11 Abs. 2 c),
  - d. die weiteren Mitglieder des Vorstands (§ 11 Abs. 2 d),
  - e. die zwei Kassenprüfer (§ 16),
  - f. den Webmaster (§ 19),
  - g. die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (§ 10 Abs. 2 h),
  - h. den Seniorenleiter (§ 21) und
  - i. die weiteren Mitglieder des Ehrenrats (§ 12).
3. In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit findet ein neuer Wahlgang statt, und zwar solange bis sich eine Mehrheit ergibt.
5. Die Wahlen werden von einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
6. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Abteilungen gewählt (§ 18 Abs. 2).
7. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt (§ 4 Abs. 3 der Jugendordnung).
8. Soweit Stellvertreter zu Abs. 2 erforderlich sind, werden diese vom Hauptausschuss gewählt.

ein angemessener Teil der Gesamtkosten des Bauvorhabens durch Eigenkapital bzw. Eigenleistungen erbracht wird und die Kapitaleinstellung der Abteilung sichergestellt und damit die Haftung des Vereins tragbar ist.

### § 26 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt.
2. Die Wahlen für nachstehende Personen werden von der Hauptversammlung vorgenommen.  
Die Hauptversammlung wählt:
  - a. den 1. Vorsitzenden,
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. den Schatzmeister,
  - d. die weiteren Mitglieder des Vorstands,
  - e. die zwei Kassenprüfer,
  - f. die Beisitzer des Hauptausschusses,
  - g. den Seniorenleiter und
  - h. die Beisitzer des Ehrenrats.
3. In der Regel wird durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit findet ein neuer Wahlgang statt.
5. Die Wahlen werden von einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
6. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie die Abteilungskassiere werden von den Abteilungen gewählt.
7. Der Jugendleiter wird vom Jugendausschuss gewählt.

#### **§ 24 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung **erfol-  
gen**, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gege-  
ben wurde. Der Auflösungsbeschluss muss von einer Mehrheit **aller  
stimmberechtigten Vereinsmitglieder** gefasst werden.
2. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, welche die anste-  
henden **Vereinsgeschäfte** abwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **seines bisherigen Zwecks**  
fällt das **vorhandene** Vereinsvermögen **voll** an die Stadt Waldenbuch zur  
unmittelbaren Verwendung für sportliche und damit gemeinnützige Zwe-  
cke.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am  
**21.03.2013** beschlossen **und gilt mit sofortiger Wirkung**.

Waldenbuch, den **22.03.2013**

Der Vorstand:

**Manuela Kircher**, 1. Vorsitzende,

**Burkhard Gaedke**, stellvertretender Vorsitzender,

**Wilhelm Olbing**, Hauptkassier,

Karl-Georg Martin, weiteres Vorstandsmitglied,

**Udo Hänsel**, weiteres Vorstandsmitglied

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen erfolgte un-  
ter der Reg.-Nr. 661.

#### **§ 27 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung **be-  
schlossen werden**, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt  
bekannt gegeben wurde. Der Auflösungsbeschluss muss von einer  
Mehrheit von **mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten** ge-  
fasst werden.
2. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, welche die anste-  
henden **Geschäfte** abwickeln.
3. Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall **steuerbe-  
günstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waldenbuch  
**oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft** zur unmittelbaren **und  
ausschließlichen** Verwendung für sportliche und damit gemeinnützige  
Zwecke.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am  
**00.00.2020** beschlossen. **Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsre-  
gister wirksam**.

Waldenbuch, den **00.00.2020**

Der Vorstand:

**Alfred Müssle**, 1. Vorsitzender,

**Jürgen Först**, Schatzmeister,

Karl-Georg Martin, weiteres Vorstandsmitglied,

**Dr. Sylvia Kruse**, weiteres Vorstandsmitglied